
PRESSEMITTEILUNG 23.11.2018

Entgegnung zu ECS Pressemitteilung vom 20.11.18

Es ist schon unglaublich bei erstinstanzlich verlorenem Prozess, dass ECS sich als Gewinner präsentiert.

Selbstverständlich wurden von Star-Online im Prozess viele Punkte als Verstöße angeführt und wie in jedem Prozess werden vom Gericht Punkte zurückgewiesen oder andere geltend gemacht, wie eben in unserem Fall als Vertragsverstöße ausgelegt.

Insgesamt entschied das Gericht eindeutig, dass Vertragsverstöße vorlagen und zu Recht die Verträge von Star-Online aufgelöst wurden.

Dies ist nun mal eine unumstößliche Tatsache, mit welcher der Verlierer ECS scheinbar nicht umgehen kann, sondern es wird versucht sich hier als Gewinner darzustellen. Nach dem Motto „rette Deine Haut“.

Sollte ECS gegen das Urteil berufen, so entscheidet überhaupt die nächste Instanz. Die Berufungsinstanz kann der ersten Instanz folgen oder der Berufung stattgeben. Jede andere Darstellung ist zu diesem Zeitpunkt falsch.

Wir denken, dass jeder unserer Anwender und Kunden sich genau ein Bild über die Wirklichkeit selbst machen kann.

Herzlichst

Star-Online Softwareverm. GmbH, Wr.Neudorf am 21.11.2018

www.star-online.rocks Email: office@star-online.rocks

Hotline

DE +4932221781010

AT, CH +437203035960

Nochmaliger Auszug Pressemitteilung vom 19.11.18

Das Landesgericht Wr.Neustadt entschied mit Urteil vom 8.11.2018 für Star-Online das die **Auflösung der geschlossen Vertriebsverträge aufgrund von ECS Vertragsverstößen zu Recht erfolgte.**

Auszugsweise daraus:

Das Landes- als Handelsgericht Wiener Neustadt erkennt durch den Richter Mag. Peter Wöhler in der Rechtssache der klagenden Partei ecs electronic cash systems GmbH, Färbereistraße 26, 91578 Leuterhausen, Deutschland, vertreten durch Tramposch & Partner, Rechtsanwälte in 1030 Wien, wider die beklagte Partei STAR-ONLINE-Softwarevermarktungsgesellschaft mbH, Hauptplatz 17/8, 2514 Traiskirchen, vertreten durch Steiner-Weber-Hegenbart, Rechtsanwälte in 2500 Baden, wegen Feststellung (€ 30.000,--) samt Anhang, zu Recht:

- 1. Das Klagebegehren, mit Wirkung zwischen klagender und beklagter Partei festzustellen, dass die Vertragsauflösung durch die beklagte Partei vom 15. Und 23.05.2018, hinsichtlich des Vertriebs- und Lizenzvertrages vom 03.09.2008 sowie die Zusatzvereinbarung als Ergänzung zum bestehenden Vertriebs- und Lizenzvertrag unwirksam sei und die Verträge zwischen den Parteien bis zur Kündigung durch die klagende Partei am 28.05.2018 aufrecht bestanden hätten, wird abgewiesen.*
- 2. Das Klagebegehren, mit Wirkung zwischen klagender beklagter Partei festzustellen, dass die beklagte Partei der klagenden Partei für sämtliche zukünftigen Schäden, die der Klägerin aus der rechtsunwirksamen Aufkündigung des Vertrages vom 23.05.2018 und der gerechtfertigten Aufkündigung der Klägerin des Vertrages vom 28.05.2018 entstehen werden, zu haften habe, wird abgewiesen.*
- 3. Die klagende Partei hat der beklagten Partei die mit € 14.956,14 (darin € 2.492,69 an 20 % Umsatzsteuer) bestimmten Verfahrenskosten binnen vierzehn Tagen zu Händen der Beklagtenvertreter zu zahlen.*

Somit wurde erstinstanzlich die Auflösung der Verträge zu Recht für Star-Online anerkannt.